

Statuten für den Club zu Güstrow : Historische Bibliothek des Museums der Barlachstadt Güstrow, R 205.6

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1008123277>

Handschrift Freier  Zugang





Statuten

für den Club zu Güstrow.

R 205
498

§ 1.

Zweck des Vereins, der den Namen Club führt, ist, seinen Mit-,
gliedern die Gelegenheit zu gelegener Zusammenkunft zu gewähren
sowie ihnen gelegentlich die gelegentlichsten Tageszeitungen und woch-
entlichem Zeitungsblatt zuzugänglich zu machen.

§ 2.

Zu Sitzungen sind Tageszeitungen und Zeitungsblätter anzuschaffen,
und in dem Sitzungssaal auszulegen.

Zu gelegiger Unterhaltung dient dem Mitgliedern der Club-
sitzungssaal.

§ 3.

Zur Förderung des gesellschafterlichen Verkehrs vereinigt der Verein
sich zum Winterhalbjahr Tagungsvorgängen und während des
Sommerhalbjahrs eine Reise nach Gornow, Spilowitz mit
unserem gemeinsamen Lunch.

§ 4.

Mitglieder des Vereins sind diejenigen einheimischen oder übersee-
ischen Personen, welche zur Zeit dem hiesigen Vereinsverein beigetreten
sind und sich diesem Verein in Folge ihrer eigenen vorgelagerten
Mission beigetreten sind.

§ 5.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht auf Antrag eines Mit-
glieds mit Zustimmung des Vereins in der Clublocal nach der vorgelagerten
Liste, bei dem sie wenigstens 15 der Mitglieder beistimmen,
nach einfacher Majorität.

§ 6.

Der dem größten Teil der geselligen Zusammenkünfte (Tagungsvorgän-
gen) nimmt die Familie jedes Mitglieds Teil, soweit dieselbe
mit dem hiesigen Verein befreundet ist und mit demselben in einem freun-
dlichen Verhältnis steht.

Zu den Tagungsvorgängen dürfen auch unconfirmierte Kinder
mitgebracht werden.

Ferner ist es dem Vereinsmitgliedern gestattet, während des
Sommerhalbjahrs den Urlaub den Clubmitgliedern belagerten Ort,
den mit seinen Familienangehörigen zu besuchen.

§ 7.

Der Jahresbeitrag beträgt

- jedes einheimische Mitglied mit Familie 6 Pf.
- jeder einzelne fremde oder auswärtige Mann 4 Pf.
- jedes überseeische Mitglied mit Familie 4 Pf.
- jeder überseeische einzelne Mann 2 Pf.

Zahlbar pränumerando in Quartalsraten.

§ 8.

Jedes beitragsfähige Mitglied zahlt während der Aufnahme 32 Pf.

§ 9.

Der Club wird durch den Verein geleitet und verwaltet durch einen
jährlichen Ausschuss, welcher durch schriftliche Wahlung beim nächsten
zu

zu bewirken ist. Anverwandlung des Hofraths und Tod nach dem
Tode der Hauptbestimmungen gegen den Hannen.

§ 10.

Um solche Herren, welche mir vorübergehend ihren Hofplatz in
Güstrow anzuweisen, ist der Hofrath beauftragt, auf Antrag eines
Mitgliedens schriftliche Karten zu verschicken, mittelst welcher zu 1. u. f.

Jedem Mitglied ist es jedoch gestattet, fernhin, die sich zum Ende,
ist bei ihm aufzufallen, in dem Hannen einzuführen; nur sind die,
selben, somit für das Ende und Correspondenzgängen bewußt zu
werden, in das vorkommende Anmerkungsbuch einzutragen.

§ 11.

Dem Witten, deren unmittelbare Lektoren und was nicht selbst,
ständigen Tögen eines durch Tod oder ausgeschiedenen Mitgliedens ist es
gestattet, an dem gefälligen Hauptbestimmungen theilzunehmen,
dem für sonst ungenügenden Witten und einzelnem Toman durch den
Hofrath einen gleichen Theilnahme an solchen Hauptbestimmungen gestatten.

Solche Witten und einzelnem Toman haben einen Jahresbeitrag
von 2. u. f. zu zahlen praenumerando quartaliter zu leisten.

Uebrig ist der Hofrath ermächtigt, zu solchen gefälligen Hauptbestimmungen,
gängen einzelnem nicht selbstständigen Mitgliedern einzulassen.

§ 12.

Was im Laufe eines Vierteljahres seine Leitungsverhältnisse nicht bezieht,
nachdem ein gemeinsamer von Cassanischen zugewandt und wird, falls
er dem Hannen 14 Tagen nicht zuvor durch einen vom Hofplatzen
den Hannen zu bewilligenen Bescheid anträgt, für welchen
Fall jedes Mitglied im Hannen und jedem Toman gegen die Lage,
Anwesenheit des Hauptbestimmungen zum Befahren der Wege und,
zuletzt.

Durch Nichtanweisung der völlig gemachten und nicht, sondern zu,
bleiben den Leitern bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung
des Hannens wird vorkommen die Mitgliedenschaft anzuweisen und nicht
jedem Kupfer und dem Hannen anzuweisen.

§ 13.

Sollte sich ein Mitglied des Hannens der genannten Theilnahme an
Kaufleben unwillig bezeigen, so hat der Hofrath auf eigenen An-
trieb oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern die
sich ungenügenden Mitglieder mittelst Mission zu einem Leibelmann
einzulassen und wird, wenn die Hälfte dastehen verfehlt, auf einen
Antrag von drei Mitgliedern der Obstimmen sich für Aufhebung des
betreffenden Mitgliedens erklären, solche dem letzten durch den Hof-
rath schriftlich anzuweisen, wodurch der Gewinn von dem Hannen ab-
geschafft werden Kupfer und dem Hannen anzuweisen verliert.

§ 14.

Der Hofrath des Hannens besteht aus einem Hofplatzen, einem
Vorsitzenden, einem Cassanischen und zwei Bibliothekaren. Diese Mit-
glieder des Hofraths werden für jedes Jahr in der von Oben steh-
findenden ordentlichen Versammlung des Hannens gewählt durch die
zahl der vier verschiedenen Majoritäten.

Da die einflussreichen und unwilligen Mitglieder vollständig
gleiche Rechte und Pflichten haben, so dürfen in dem Hofrath nicht die,
willigen Mitglieder gewählt werden.

§ 15.

Das Amt des Hofplatzen besteht in der Anwesenheit und Leitung
des



der verbindlichen und unverbindlichen Versammlungen des Hannovers und des Herzogthums, in der Aufberathung der Protocollen und in der Fortsetzung des Hannovers in seinen übrigen Angelegenheiten.

§ 16.

Der Schriftführer hat in den Versammlungen des Hannovers und des Herzogthums das Protocoll zu führen.

§ 17.

Der Cassenführer verwaltet die Hannoversche Kasse und legt in der verbindlichen Versammlung des Hannovers Rechnung ab über seine Verwaltung, wofür ihm dieselbe zumeist von den übrigen Mitglidern des Herzogthums geprüft worden.

§ 18.

Die beiden Bibliothekare haben gemeinschaftlich für Aufbehaltung von Zeitungen und Briefen, für die Conservirung derselben sowie die Hannoversche Bibliothek und für die Ordnung im Hannoverschen zu sorgen, und die in den Versammlungen des Herzogthums und des Hannovers über ihre Thätigkeit zu berichten.

Größeren Danken sollen für den Hannoverschen von dem verfasst worden, wenn die benannten Dienste der Mitglidern in Leipzig und Aufbehaltung von Zeitungen und Briefen erfüllt sind.

§ 19.

Über die bei den größeren zufälligen Zusammenkünften erforderlichen Anordnungen beschließt der Vorstand gemeinschaftlich und wählt sich den Kanzler.

§ 20.

Die verbindlichen Versammlungen des Herzogthums finden mindestens halbjährlich statt zur Verhandlung eines jeden Quartals. Der Vorstand nimmt die Beschlüsse der Bibliothekare entgegen, und beschließt mit denselben gemeinschaftlich über die zum Vorzuge gebrauchten Gegenstände.

§ 21.

Die Hannoversche Versammlung beschließt über Abänderungen und Ergänzungen der Hannoverschen, über die Wahl des Herzogthums und über die Auflösung des Hannovers.

§ 22.

Bei Abänderung von Versammlungen des Herzogthums oder des Hannovers ist der Mitglidern Vorzug zu machen von den in denselben zu erwähnen, den Gegenständen. Die Mittheilung an die Hannoversche erfolgt durch die Correspondenz Zeitung und durch Aufschlag im Hannoverschen; an die Herzogthumsmitglieder per Mission oder brieflich.

In den Versammlungen des Hannovers sind $\frac{1}{5}$ der Mitglidern, in denen des Herzogthums 3 Mitglidern beschließend. Für alle Beschlüsse entscheidet die einfache Majorität und bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende die Entscheidung.

Für Beschließung über Auflösung des Hannovers und Abänderung der Statuten ist die Unantastbarkeit von mindestens der Hälfte der Hannoverschen Mitglidern und die Majorität von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglidern erforderlich.

Ist in Gemäßheit der vorerwähnten Bestimmungen die Unantastbarkeit nicht beschließend, so wird eine zweite Unantastbarkeit über den Vorzug der Rücktritt auf die Zahl der erschienenen Mitglidern definitiv zu beschließen, dann beschließend ist.

Güstrow im Juli 1873.

